



Satzung

§1

Name und Sitz

Seit 2000 ist der Verein unter der Reg.-Nr. 2033 mit dem Namen „Alzheimer Gesellschaft Marburg-Biedenkopf e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist u.a. Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Hilfen für allen von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Diese Bemühungen schließen Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer¹ Beteiligte ein.
Der Verein verfolgt somit die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege.
- (2) Der Verein ist bestrebt, die Qualität und Koordination der verschiedenen Hilfeangebote im ambulanten, teilstationären, stationären und ergänzenden Bereich zu fördern, mit dem Ziel, die Versorgungssituation von Menschen mit Demenz zu verbessern. Dies erfolgt u.a. durch eine enge Zusammenarbeit mit fachspezifischen Organisationen im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit will der Verein über die Alzheimer-Krankheit und andere Demenzerkrankungen informieren, um Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Betroffenen und ihre Familien zu fördern.
- (4) Der Verein unterstützt den Aufbau von Selbsthilfestrukturen, wie z.B. die Gründung von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen, Helferkreisen und Wohnprojekten unter anderem in Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden und Anbietern und arbeitet in diesen Strukturen auf Dauer angelegt mit.
- (5) Der Verein wirkt an der Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen mit und trägt zur Verbreitung und zum Betrieb sich bewährender Betreuungs- und Wohnformen bei.
- (6) Der Verein erschließt finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele.
- (7) Der Verein arbeitet u.a. im Bundes- und Landesverband Hessen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. mit.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ für die bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet und auf gendergerechte Schreibweise verzichtet.



- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt. Die Entscheidung und die dazugehörige Vereinbarung darüber trifft der Vorstand.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden; sie haben keine Stimmrechte.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Beitrittsantrag.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den Verein oder Erreichung gemeinsamer ideeller Ziele verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.

§5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.



§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- × die Mitgliederversammlung (§ 7)
- × der Vorstand (§ 8) und
- × der Beirat (§ 13)
- × die Ausschüsse (§13).

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Bestellung eines vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Bildung von Beiräten.
 - h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes.
 - l) Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



§8

Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus erstem und zweitem Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§9

Form von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und in Mitgliederversammlungen erfolgten Wahlen und gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und als solche gekennzeichnet.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder eines Gremiums, des Vereins, der Arbeitsausschüsse und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§11

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.



- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§12

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§13

Beirat und Arbeitsausschüsse

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. In einen Beirat werden Personen berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und/oder ihrer persönlichen Reputation dem Verein für dieses Ehrenamt geeignet erscheinen. Der Beirat tritt in der Öffentlichkeit, in Abstimmung mit dem Vorstand, fürsprechend für Betroffene und ihre An- und Zugehörigen ein. Der Vorstand beruft die Mitglieder und legt die Zeitdauer sowie die inhaltliche Ausrichtung des jeweiligen Beirats mit Zweidrittelmehrheit fest.
- (2) Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.